
NPK



**Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft**

247

D/12

Lehr-, Schutz- und Montagegerüste

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/262 "Allgemeine Bedingungen für Betonbau".
- * – Norm SIA 118/266 "Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk".
- * – Norm SIA 118/267 "Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Empfehlung SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- * – Norm SIA 260 "Grundlagen der Projektierung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 261 "Einwirkungen auf Tragwerke".
- * – Norm SIA 261/1 "Einwirkungen auf Tragwerke - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 262 "Betonbau".
- * – Norm SIA 262/1 "Betonbau - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 263 "Stahlbau".
- * – Norm SIA 263/1 "Stahlbau - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 264 "Stahl-Beton-Verbundbau".
- * – Norm SIA 264/1 "Stahl-Beton-Verbundbau - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 265 "Holzbau".
- * – Norm SIA 265/1 "Holzbau - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 267 "Geotechnik".
- * – Norm SIA 267/1 "Geotechnik - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SN 640 560 "Passive Sicherheit im Strassenraum - Grundnorm".
- * – Norm SN 640 561 "Passive Sicherheit im Strassenraum - Fahrzeug-Rückhaltesysteme".

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Vorschriften und technische Bestimmungen der zuständigen Kontroll-, Prüf-, Zulassungs- und Abnahmebehörden.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Die vom Bauherrn mit dem Leistungsverzeichnis abzugebenden Informationen, Unterlagen, Pläne, Listen usw. mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 200 "Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot".
- Das Abliefern von erforderlichen Projekten, Systemen, Berechnungen, Nachweisen usw. zusammen mit dem Unternehmerangebot mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen", U'abschnitt 250 "Angebot, Beilagen".
- Kostenartengliederungen, Objektgliederungen, Positionslagen sowie weitere objektbezogene Aussagen und Hinweise für die Ausschreibung mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen" (Beispiel: U'abschnitte 150 "Abgrenzungen" und 160 "Gliederungen").
- Alle Prüfungen mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Baustelleneinrichtungen für Lehrgerüste und dgl. mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Gerüste, die vom Bauherrn bestellt werden, mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste", Gerüste für die eigenen Bedürfnisse des Unternehmers mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Wasserhaltung und dazugehörige Massnahmen zu U'abschnitt 310 "Foundation" des vorliegenden Kapitels mit Kap. 161 "Wasserhaltung".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".